

Beispiel Berechnung KUG

Nehmen wir an, Ihre Mitarbeiterin arbeitet regulär 40 Stunden die Woche und erhält in normalen Zeiten dafür 3.220 Euro brutto im Monat. Sie hat Lohnsteuerklasse VI, ist Mutter und kann deshalb den Kinderfreibetrag mit Zähler 1 in Anspruch nehmen. Das entspricht Leistungssatz 1, damit ergibt sich ein rechnerischer Leistungssatz in Höhe von 1.091,34 Euro.

Aufgrund der Kurzarbeit arbeitet die Frau jetzt aber nur 10 Stunden die Woche. Deshalb reduziert sich ihr Bruttogehalt auf ein Viertel, das heißt auf einen monatlichen Kurzlohn von 805 Euro (= 3.220 Euro : 4). Diesen 805 Euro entspricht laut Tabelle ein rechnerischer Leistungssatz von 360,80 Euro.

Nun müssen wir nur noch die Differenz bilden: 1.091,34 Euro - 360,80 Euro = **784,54 Euro**. Dieser Betrag ist das Kurzarbeitergeld der Frau für den betreffenden Monat.

Zusammen mit dem Kurzlohn, der netto etwa bei 640 Euro liegen dürfte, erhält sie also etwas mehr als 1.400 Euro ausgezahlt. Eine klare Einbuße gegenüber der Zeit vor dem Arbeitsausfall – aber deutlich mehr als ohne Kurzarbeitergeld.

Quelle: akademie.de